



An den Grossen Rat

14.5382.02

WSU/P145382

Basel, 12. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2014

## **Schriftliche Anfrage Toya Krummenacher betreffend Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf Kinder und Jugendliche**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Toya Krummenacher dem Regierungsrat überwiesen:

„Der Fachbericht „Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz“ der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, die Antwort der Interpellation vom 2.12.2013 (13.4038) von Frau Nationalrätin Barbara Schmid-Federer und der Artikel „Wie geht es Kindern, die nur Nothilfe erhalten?“ vom 24.02.2014 auf humanrights.ch zeigen, dass die Nothilfestrukturen nicht kindgerecht sind. Gemäss Art. 27 der UNO-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf einen ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard. Die Basler Kantonsverfassung führt in §11f aus, dass das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung garantiert ist. Die Nothilfe zwingt jedoch Kinder und Jugendliche dazu, in prekären Verhältnissen zu leben und verunmöglicht ihnen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.“

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche befanden sich in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 im Kanton Basel-Stadt in den Nothilfestrukturen? Wie viele davon sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende?
2. Wie lange leben Kinder und Jugendliche und unbegleitete minderjährige Asylsuchende durchschnittlich in der Nothilfe? Wie viel beträgt die längste Zeitdauer?
3. Wie ist die Ausgestaltung der Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, insbesondere hinsichtlich der Betreuung, der Unterkunftssituation und dem Zugang zu medizinischer Versorgung in den Nothilfestrukturen im Kanton Basel-Stadt?
4. Ist der Zugang zur Schulbildung für diese Kinder und Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gewährleistet? Sind nach der Beendigung der obligatorischen Schulzeit für diese Kinder, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden weiterführende schulische oder berufliche Ausbildungen vorgesehen?
5. Wie schätzt der Kanton Basel-Stadt die Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf die gesundheitliche und persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die in der Nothilfe leben, ein?

6. Sieht der Regierungsrat besondere Massnahmen für Kinder und Jugendliche und unbegleitete minderjährige Asylsuchende vor, welche mehr als sechs Monate in der Nothilfe leben?
7. Welche Aufgaben übernimmt die KESB bzw. die ABES (da die KESB die Durchführung der Beistandschaft von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden an diese delegiert hat) für die Kinder und Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Nothilfestrukturen?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Ausgangslage / Grundsätzliches

Im Zuge des Entlastungsprogramms 2003 (EP 03) wurden ab April 2004 asylsuchende Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretentscheid aus der Sozialhilfe ausgeschlossen. Seit der Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes per 1. Januar 2008 betrifft dies auch Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid. Auch sie können seither nur noch das in der Bundesverfassung festgeschriebene Recht auf Hilfe in Notlagen geltend machen.

Gemäss den geltenden Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt kann Nothilfe für besonders verletzte Personen (Vulnerable) im begründeten Einzelfall maximal auf Asylansätze angehoben werden. Kinder und Jugendliche (0-18 Jahre) in Nothilfe gelten in Basel-Stadt grundsätzlich als besonders verletzte Personen. Ihre Unterbringung erfolgt nicht in Nothilfe- sondern in Asylstrukturen. Unbegleitete minderjährige Nothilfebeziehende verbleiben bis zur Ausreise in der Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (WUMA). Kinder und Jugendliche in Nothilfebezug sind somit unterstützungsrechtlich Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren gleichgestellt.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Kinder und Jugendliche befanden sich in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 im Kanton Basel-Stadt in den Nothilfestrukturen? Wie viele davon sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende?*

2008: 2 Kinder/Jugendliche in Nothilfe, keine unbegleiteten Minderjährigen

2009: 2 Kinder/Jugendliche in Nothilfe, keine unbegleiteten Minderjährigen

2010: 8 Kinder/Jugendliche in Nothilfe, 2 unbegleiteten Minderjährige

2011: 24 Kinder/Jugendliche in Nothilfe, 1 unbegleiteter Minderjähriger

2012: 48 Kinder/Jugendliche in Nothilfe, 10 unbegleitete Minderjährige

2. *Wie lange leben Kinder und Jugendliche und unbegleitete minderjährige Asylsuchende durchschnittlich in der Nothilfe? Wie viel beträgt die längste Zeitdauer?*

Die durchschnittliche Bezugsdauer von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe beträgt rund 200 Tage. Die längste Zeitdauer beläuft sich in einem Einzelfall auf sechs Jahre.

3. *Wie ist die Ausgestaltung der Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, insbesondere hinsichtlich der Betreuung, der Unterkunfts situation und dem Zugang zu medizinischer Versorgung in den Nothilfestrukturen im Kanton Basel-Stadt?*

Kinder und Jugendliche in Nothilfe sind krankenversichert und haben regulären Zugang zu medizinischer Versorgung. Sie sind mit ihren Eltern in Asylstrukturen untergebracht oder als unbegleitete Minderjährige in der Wohngruppe für UMA, wo den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen Rechnung getragen wird. Beispielsweise arbeiten die Sozialberatenden

tagsüber vor Ort und unterstützen die Jugendlichen beim Lernen, bieten gemeinsame Freizeitgestaltung an oder informieren zu jugendspezifischen Themen. Nachts sind Nachtwachen im Haus.

4. *Ist der Zugang zur Schulbildung für diese Kinder und Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gewährleistet? Sind nach der Beendigung der obligatorischen Schulzeit für diese Kinder, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden weiterführende schulische oder berufliche Ausbildungen vorgesehen?*

Auch für Kinder und Jugendliche in Nothilfe gilt Art. 19 der Bundesverfassung, welcher den Anspruch auf Grundschulunterricht gewährleistet. Sämtliche Angebote im Rahmen der obligatorischen Schulbildung sind für die genannte Gruppe zugänglich. Dies gilt nicht für nachobligatorische Bildungsangebote.

5. *Wie schätzt der Kanton Basel-Stadt die Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf die gesundheitliche und persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die in der Nothilfe leben, ein?*

Die Auswirkungen des prekären Status Nothilfe sind für die Betroffenen erfahrungsgemäss belastend. Der ungeregelte Aufenthalt, die begründete Befürchtung, dass der abschlägige Asylentscheid trotz eventuell schwieriger Umstände eines Tages zu einem Wegweisungsvollzug führt und die daraus resultierende grundlegend unsichere Zukunftsperspektive dürfen es jungen Menschen erheblich erschweren, sich altersgerecht zu entfalten und zu orientieren.

6. *Sieht der Regierungsrat besondere Massnahmen für Kinder und Jugendliche und unbegleitete minderjährige Asylsuchende vor, welche mehr als sechs Monate in der Nothilfe leben?*

Nein.

7. *Welche Aufgaben übernimmt die KESB bzw. die ABES (da die KESB die Durchführung der Beistandschaft von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden an diese delegiert hat) für die Kinder und Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Nothilfestrukturen?*

Die ABES führt für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) Beistandschaften und vertritt somit rechtlich die nicht anwesenden Eltern in allen Lebensbereichen (Unterbringung, Betreuung, Bildung und Arbeit, Gesundheit, Finanzen). Wenn UMA einen ablehnenden Asylentscheid erhalten und nicht fristgerecht ausreisen, wird für sie Nothilfe beantragt. Dies passiert selten, da das Bundesamt für Migration im Fall von UMA in der Regel deren Volljährigkeit abwartet, bevor ihre Gesuche abgelehnt werden. Bei UMA mit einem Negativentscheid sorgen die Beistände für angemessene Unterbringung und Betreuung im Rahmen der geltenden kantonalen Nothilfebestimmungen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin